Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. September 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Angleichung des einzelstaatlichen Rechts über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, ist erforderlich, weil dessen Unterschiedlichkeit den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen kann. Unterschiedlich strenge Haftungsregeln führen zu unterschiedlichen Kostenbelastungen der Wirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten und insbesondere von im Wettbewerb miteinander stehenden Herstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die Angleichung ist weiter erforderlich, weil der freie Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes durch unterschiedliche Rechtsregeln beeinflußt werden kann. Entscheidungen, wo eine Ware veräußert wird, sollen von wirtschaftlichen, nicht auch von rechtlichen Erwägungen bestimmt werden.

Die Angleichung ist schließlich erforderlich, weil der Verbraucher gegen Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch eine fehlerhafte Sache unterschiedlich, zum überwiegenden Teil überhaupt nicht geschützt ist, je nachdem, welchen Anforderungen die Haftung des Herstellers in den einzelnen Rechten der Mitgliedstaaten unterworfen ist. Ein Gemeinsamer Markt für die Verbraucher besteht daher insoweit bisher nicht.

Ein gleichwertiger und ausreichender Schutz des Verbrauchers ist nur durch die Einführung einer vom Verschulden unabhängigen Haftung des Herstellers der Sache zu verwirklichen, die fehlerhaft war und dadurch den Schaden verursacht hat. Jede andere Haftungsart stellt den Geschädigten vor fast unüberwindbare Beweisschwierigkeiten oder erfaßt nicht die wesentlichen Fälle der Schadensverursachung.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers erlaubt eine sachgerechte Lösung dieses Problems des Zeitalters fortschreitender Technisierung, weil er seine Aufwendungen, die er auf Grund dieser Haftung macht, als Herstellungskosten in die Preiskalkulation eingehen lassen und so auf alle Verbraucher gleicher, jedoch fehlerfreier Produkte verteilen kann.

Die Haftung kann für diejenigen Produkte nicht ausgeschlossen werden, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie der Hersteller in Verkehr brachte, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht als fehlerhaft angesehen werden konnten (sogenannte Entwicklungsschäden). Der Verbraucher wäre dem Risiko, daß die Fehlerhaftigkeit eines Produkts erst während des Gebrauchs erkannt wird, schutzlos ausgeliefert.

Die Haftung erstreckt sich nur auf bewegliche Sachen. Im Interesse des Verbrauchers umfaßt sie jedoch sämtliche Arten beweglicher Sachen, also auch landwirtschaftliche und handwerklich gefertigte Produkte. Sie gilt auch für bewegliche Sachen, die bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut werden.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert es, alle am Produktionsprozeß beteiligten Hersteller haften zu lassen, sofern ihr End- oder Teilprodukt oder der von ihnen gelieferte Grundstoff fehlerhaft war. Aus demselben Grund haftet derjenige, der ein Produkt unter seinem Namen, Warenzeichen oder Erkennungszeichen vertreibt, der als Händler die nur ihm bekannte Identität des Herstellers nicht preisgibt, und der Importeur von Produkten, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hergestellt sind.

Haften mehrere, erfordert es der Schutz des Verbrauchers, daß der Geschädigte jeden einzelnen auf den vollen Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen kann. Ein unter Umständen möglicher Rückgriff des Leistenden regelt sich nach einzelstaatlichen Vorschriften.

Um den Verbraucher in seiner körperlichen Integrität und in seinem Besitz zu schützen, ist es erforderlich, zur Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde Gebrauchsfähigkeit, sondern auf dessen mangelnde Sicherheit abzustellen. Dabei kann es nur auf die Sicherheit ankommen, die objektiv legitimerweise erwartet werden darf.

Der Hersteller haftet nicht, wenn die fehlerhafte Sache gegen seinen Willen in Verkehr gebracht oder wenn sie erst fehlerhaft wurde, nachdem er sie in Verkehr gebracht hat, der Fehler also nicht im Produktionsprozeß seinen Ursprung hat. Es besteht jedoch eine Vermutung für das Gegenteil, bis der Hersteller den Beweis für die ihn entlastenden Umstände erbracht hat.

Um sowohl die Gesundheit als auch die persönliche Habe des Verbrauchers zu schützen, sind neben den Folgen des Todes und den Körperschäden auch die Sachschäden einzubeziehen. Der Ersatz von Sachschäden ist jedoch auf Gegenstände zu begrenzen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Der Ersatz des Schadens, der im gewerblichen Bereich entstanden ist, regelt sich nach den einzelstaatlichen Rechten.

Die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden im Einzelfall bleibt den einzelstaatlichen Rechten überlassen.

Da die Haftung des Herstellers vom Verschulden unabhängig gemacht wird, ist es notwendig, sie der Höhe nach zu begrenzen. Eine unbegrenzte Haftung macht das Schadensrisiko unberechenbar und nur unter hoher Kostenbelastung versicherbar.

Da der Schadensumfang bei Körperschäden und Sachschäden im Regelfall unterschiedlich hoch ist, ist die Höhe der Haftungsbegrenzung unterschiedlich zu bestimmen. Bei Körperschäden wird dem Erfordernis der Berechenbarkeit des Schadens genügt, wenn eine globale Haftungsbegrenzung vorgesehen wird. Sie erfaßt bei der vorgesehenen Höhe von 25 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten die Mehrzahl der Serienschäden und bietet für den Einzelfall, der in der Praxis der wichtigste ist, eine unbeschränkte Haftung. Bei außerordentlich seltenen Massenschäden, die in ihrer Gesamtheit diese Summe überschreiten und daher Katastrophen gleichkommen, wird unter Umständen die Hilfe der Allgemeinheit hinzutreten.

Bei den sehr viel häufigeren Sachschäden ist dagegen auf eine Beschränkung der Haftung im Einzelfall abzustellen, da nur eine solche Beschränkung die Haftung des Herstellers berechenbar macht. Die Höhe der Beschränkung richtet sich nach einem geschätzten Mittelwert persönlicher Habe im Durchschnittsfall. Da diese persönliche Habe bewegliches und unbewegliches Vermögen umschließt, beides jedoch seiner Natur nach im Regelfall unterschiedlichen Wert hat, sind unterschiedlich hohe Haftungssummen vorzusehen.

Die Begrenzung des Ersatzes von Sachschäden auf Beschädigung oder Zerstörung persönlicher Habe vermeidet die Gefahr einer Uferlosigkeit dieser Haftung. Daher erschien es nicht erforderlich, neben der Begrenzung der Haftung im Einzelfall noch eine Globalbegrenzung vorzusehen.

Durch die Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS vom 18. Dezember 1975 [1] hat die Kommission mit Billigung des Rates eine Europäische Rechnungseinheit festgelegt, die einen Mittelwert der Entwicklung der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft darstellt.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation in der Gemeinschaft rechtfertigt eine periodische Überprüfung der in der Richtlinie festgelegten Haftungshöchstgrenzen.

Eine einheitlich bemessene Verjährungsfrist des durch den Schadenseintritt entstandenen Ersatzanspruchs liegt sowohl im Interesse der Verbraucher wie dem der Industrie. Sie auf drei Jahre festzulegen, schien angemessen.

Produkte veralten im Laufe der Zeit, höhere Sicherheitsmaßstäbe werden entwickelt und die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schreiten fort. Es wäre daher unbillig, den Hersteller zeitlich unbegrenzt für die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte haften zu lassen. Daher ist eine Haftungsbegrenzung der Zeit nach von mittlerer Dauer vorzusehen. Diese Frist kann nicht nach einzelstaatlichen Vorschriften ge-

[1] ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.

hemmt oder unterbrochen werden. Ein rechtshängiger Anspruch wird berührt.

Um einen ausgewogenen und ausreichenden Verbraucherschutz herzustellen, kann es nicht möglich sein, die Haftung des Herstellers abweichend zu regeln.

Der Geschädigte kann nach einzelstaatlichen Vorschriften einen Ersatzanspruch haben, der auf einem anderen Rechtsgrund als dem beruht, welcher auf Grund der Richtlinie vorgesehen ist. Diese Vorschriften dienen ebenfalls dem Ziel eines Verbraucherschutzes. Daher läßt die Richtlinie diese Vorschriften unberührt.

Die Haftung für Atomschäden unterliegt in allen Mitgliedstaaten bereits ausreichenden Sonderregelungen. Aus diesem Grund konnten Schäden dieser Art von der Richtlinie ausgenommen werden —

HAT FOLGENDE RICHLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Hersteller einer beweglichen Sache haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieser Sache verursacht worden ist, ungeachtet dessen, ob er den Fehler kannte oder hätte kennen können.

Der Hersteller haftet auch dann, wenn die Sache nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem er sie in Verkehr brachte, nicht als fehlerhaft angesehen werden konnte.

Artikel 2

„Hersteller" ist der Hersteller des Endprodukts, der Hersteller von Grundstoffen oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf der Sache anbringt.

Kann der Hersteller der Sache nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als deren Hersteller behandelt, es sei denn, daß er dem Geschädigten alsbald die Identität des Herstellers oder derjenigen Person bekanntgibt, die ihm die Sache geliefert hat.

Wer eine Sache zum Wiederverkauf oder zu einem ähnlichen Zweck in die Europäische Gemeinschaft einführt, wird als deren Hersteller behandelt.

Artikel 3

Haften mehrere für denselben Schaden, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Artikel 4

Eine Sache ist fehlerhaft, wenn sie für Personen oder Sachen nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist.

Artikel 5

Der Hersteller haftet nicht, wenn er beweist, daß er die Sache nicht in Verkehr gebracht hat oder daß sie nicht fehlerhaft war, als er sie in Verkehr brachte.

Artikel 6

Der Begriff „Schaden" im Sinne des Artikels 1 umfaßt

a) den Tod und Körperschäden;

b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen als der fehlerhaften Sache selbst, wenn diese Sache

   i) von der Art ist, wie sie gewöhnlich für privaten Gebrauch oder Verbrauch erworben wird, und

   ii) von dem Geschädigten nicht für die Zwecke seines Handels, Gewerbes oder Berufs erworben oder verwendet worden ist.

Artikel 7

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung des Herstellers für die Gesamtheit der Körperschäden, die durch denselben Fehler gleicher Produkte verursacht worden ist, ist auf 25 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (ERE) begrenzt.

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung des Herstellers für Sachschäden ist auf

— 15 000 ERE für die Beschädigung von beweglichen Sachen und

— 50 000 ERE für die Beschädigung von unbeweglichen Sachen

je Person begrenzt.

Unter Europäischer Rechnungseinheit (ERE) ist diejenige zu verstehen, die durch die Entscheidung der Kommission Nr. 3289/75/EGKS vom 18. Dezember 1975 festgelegt ist.

Der Gegenwert in nationaler Währung wird bestimmt durch Anwendung des Umwechslungskurses desjenigen Tages, der dem Tag vorausgeht, an welchem die Höhe der Schadensersatzleistung endgültig festgelegt wird.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat alle drei Jahre die in diesem Artikel in Europäischen Rechnungseinheiten bestimmten Beträge und paßt sie gegebenenfalls der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.

Artikel 8

Der auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis des Schadens, des Fehlers und der Identität des Herstellers erhalten hat oder hätte erhalten müssen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 9

Die Haftung des Herstellers erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die fehlerhafte Sache durch den Hersteller in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.

Artikel 10

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung kann weder ausgeschlossen noch begrenzt werden.

Artikel 11

Ansprüche auf Ersatz des durch eine fehlerhafte Sache verursachten Schadens aus einem anderen Rechtsgrund als dem, der auf Grund dieser Richtlinie vorgesehen ist, werden durch diese nicht berührt.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist auf Atomschäden nicht anwendbar.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.